



**Am 15.11.2022 wird die IV. Vierteljahresrate 2022 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

**Verrechnungsschecks** sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de) / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 04.11.2022

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  
für die von der Stadt Schwabach verwaltete Hospitalstiftung  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	281.085 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-364.860 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-83.775 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	279.695 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-339.740 €
und einem Saldo von	-60.045 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-2.009.200 €
und einem Saldo von	-2.009.200 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-3.945 €
und einem Saldo von	-3.945 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-2.073.190 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

*Fortsetzung Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

III. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG., Zi.Nr. 2.04) öffentlich auf. Sie wird an der gleichen Stelle für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 02.10.2022

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Vergabe von Bauleistungen durch die Stadt Schwabach  
Kanalerschließung Baugebiet „Am Dillinghof“**

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

<b>Art der Lieferung bzw. Leistung</b>	<b>Auftrag erteilt an:</b>	<b>Beschluss durch Ausschuss</b>	<b>Datum</b>
Kanalbau	Gruber Tiefbau GmbH Auhofer Straße 5 91161 Hilpoltstein	Stadtrat	28.10.2022

Stadt Schwabach, 02.11.2022

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS)**

vom 25.10.2022

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2022 (GVBl. S.374), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Geltungsbereich

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch oder für Freizeitaktivitäten angelegt sind und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Grünanlagen sind insbesondere

- Allgemeine Grünflächen,
- Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen,
- Kinderspielplätze,
- Jugendspielbereiche, u.a. Skateanlagen, BMX-Bahnen, Bolzplätze, Basketballleinrichtungen,

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- Vorbehaltsflächen für Ökologie.
- die öffentlich zugänglichen Schul- und Pausenhöfe der Schulen im Stadtgebiet.

(2) Besonders geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind hierbei

- der Alte Friedhof an der Dreieinigkeitskirche,
- der Apothekergarten an der Südlichen Mauerstraße,
- die Parkanlage Eichwasen Süd,
- die Parkanlage am Schillerplatz,
- der Museumspark am Stadtmuseum.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bestandteile, Einrichtungen und Wasseranlagen

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörige Kfz-Parkplätze sowie Wasseranlagen.

(2)

(3) Einrichtungen der Grünanlagen sind

1. die in den Grünanlagen vorhandene Vegetation, insbesondere Grasflächen, Pflanzungen und Bäume,
2. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen,
3. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot und
4. bauliche und technische Einrichtungen jeglicher Art, insbesondere Toiletten, Erfrischungskioske, Hydranten, Stromkästen, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen.

(4) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienenstränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.“

3. „§ 4 Abs. 3 Nr.7 erhält folgende Fassung:

7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, die Störung von Wasservögeln in ihrem natürlichen Lebensraum, die Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln sowie das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Fischen, Wasservögeln und Ratten;“

4. § 4 Abs. 4 Nr. 14 und 15 werden gestrichen. Dafür wird eingefügt: „

14. das Grillen; ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den hierzu ausdrücklich ausgewiesenen Flächen in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten in der Zeit von 9 bis 21 Uhr;
15. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen sowie das Abbrennen von Fackeln;
16. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums von Drogen (ausgenommen hiervon ist der Genuss von Alkohol auf zugelassenen Freischankflächen);
17. der Konsum von Tabak auf Spielanlagen sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf Spielanlagen;
18. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

(mit Ausnahme gewerblicher Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) und die Veranstaltung von Vergnügungen;

19. Musikdarbietungen jeglicher Art;
  20. gewerbliche Fitnesskurse und Sportveranstaltungen, für die eine besondere Ausrüstung erforderlich ist,
  21. zu betteln.“
5. Zu § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Ausgenommen sind Blindenführhunde in Begleitung ihres Halters.“
6. In § 8 S. 1 1. HS. der Satzung werden die Worte „oder fahrlässig“ durch „ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 6“ ersetzt.
7. § 8 Nr.7 erhält folgende Fassung:  
„7. Tiere jagt oder fängt, Vogelnester oder Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Wasservogel in ihrem natürlichen Lebensraum stört, Futterhäuser von Singvögeln beschädigt oder wildlebenden Tiere, insbesondere Fischen, Wasservögeln oder Ratten füttert;“
8. § 8 Nr. 13 bis 18 werden gestrichen. Dafür wird eingefügt: „
13. außerhalb von hierfür ausgewiesenen Flächen, mit nicht hierfür geeigneten oder vorgesehenen Geräten oder außerhalb der Zeit von 9 bis 21 Uhr grillt;
  14. offenen Feuerstellen, Feuertonnen oder Feuerschalen betreibt oder Fackeln abbrennt;
  15. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen zum Alkoholgenuss aufhält;
  16. auf Spielanlagen Tabak konsumiert oder dort alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs mitführt;
  17. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) oder Vergnügungen veranstaltet;
  18. Musikdarbietungen jeglicher Art durchführt;
  19. gewerbliche Fitnesskurse und Sportveranstaltungen, für die eine besondere Ausrüstung erforderlich ist, durchführt
  20. bettelt,
  21. Hunde außerhalb gekennzeichnete Bereiche nach § 4 Absatz 5 Satz 3 nicht an der Leine führt oder in besonders geschützte Grünanlagen mitbringt (§ 4 Abs. 5);
  22. Spieleinrichtungen benutzt, die nur für Personen anderer Altersgruppen freigegeben sind, bzw. sich auf Spiel- und Bolzplätzen außerhalb der vorgegebenen Nutzungszeit aufhält (§ 5),
  23. entgegen § 6 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.“

## Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 25.10.2022

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die besondere Benutzung des Stadtparks und des Museumsparks der Stadt Schwabach (Stadtparkgebührensatzung – StpGebS -)**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS- 2024-1-1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Stadt Schwabach erhebt für die besondere Benutzung des Stadtparks und des Museumsparks nach § 7 b Abs. 2 der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnlS) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis gemäß § 7b Abs. 2 der Grünanlagensatzung der Stadt Schwabach bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 7 b Abs. 2 Grünanlagensatzung förmlich erlaubt wurde.
- (4) Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

Gebühren werden nach der Fläche und der Dauer der besonderen Benutzung erhoben. Bei Überschreitungen und ungenehmigten Benutzungen werden die tatsächliche Inanspruchnahme und die Dauer der besonderen Benutzung zugrunde gelegt. Im Übrigen bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und Dauer der besonderen Benutzung.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis nach Absatz 1 eine Rahmengebühr oder keine Gebühr enthält, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlagen und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag bzw. Woche voll berechnet.
- (4) Ergeben sich nach der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge gerundet.
- (5) Auf die Erhebung der Gebühren kann bei Geringfügigkeit der Gebühren verzichtet werden. Geringfügigkeit ist bei einem Gebührenbetrag von unter 10 Euro anzunehmen.
- (6) Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung wird ein Verspätungszuschlag i. H. v. 30 % der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

*Fortsetzung Seite 7*

Fortsetzung von Seite 6

- (7) Für die Erfüllung der im Bescheid festgesetzten Verpflichtungen kann eine Sicherheitsleistung in Geld verlangt werden, insbesondere dann, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Als Maßstab sind hier die geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen anzusetzen. Die Sicherheitsleistung ist zurückzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Stadt Schwabach durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

#### **§ 4**

##### **Gebührenfreiheit**

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei
- a) Sondernutzungen, an denen ein ausschließliches oder überwiegend öffentliches Interesse besteht;
  - b) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
  - c) Fällen, in denen die Erhebung der Gebühr im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

#### **§ 5**

##### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, von dem an die besondere Benutzung ausgeübt wird oder für den eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf der Erlaubnis.
- (3) Bei einer unerlaubten Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Nutzung tatsächlich eingestellt wird.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Nutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Schwabach alle zur Ermittlung der Gebührengrundlage erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen -geeignete Unterlagen vorzulegen.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

**§ 7  
Fälligkeit**

Die Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8  
Gebührenerstattung**

- (1) Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und wurde dies der Stadt Schwabach schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Schwabach zurückerstattet.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 Euro unterschreitet.

**§ 9  
Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Die Begleichung der Gebührenforderung für nicht genehmigte Sondernutzungen begründet keinen Anspruch auf Sondernutzungsbewilligung.
- (2) Der Anspruch der Stadt Schwabach auf Entrichtung der Gebühren für ungenehmigte Sondernutzungen besteht unabhängig von der Möglichkeit in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 25.10.2022

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Straßensperrung**

**Am Wasserschloß**

Die Straße Am Wasserschloß bleibt aufgrund der Auswechslung der Wassernetzleitung zwischen der Wolkersdorfer Hauptstraße (B2) und Hofackerweg bis voraussichtlich 02.12.2022 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist jeweils bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 28.10.2022

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat